



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Änderung der §§ 1 und 2 sowie der Anlagen 3 bis 5

Vom 18. Juni 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BANz. S. 15 684), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Oktober 2025 (BANz AT 16.01.2026 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
- II. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:
„§ 2 Standortbezug
Die Mindestanforderungen sowie die weiteren Qualitätsanforderungen sind am Standort zu erfüllen. Es wird die Definition von Krankenhausstandorten gemäß § 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V zugrunde gelegt.“
- III. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 1.“ durch die Angabe „Satz 1, sowie“ ersetzt.
 2. In § 5 Absatz 4 wird die Angabe „des Verfahren“ durch die Angabe „des Verfahrens“ ersetzt.
 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „veröffentlicht,“ durch die Angabe „veröffentlicht“ ersetzt.
 4. Anhang 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Anlage 4“ wird jeweils durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 18 Spalte „Begründung/Erläuterung“ und Nummer 19 Spalte „Begründung/Erläuterung“ wird jeweils die Angabe „; Risikoadjustierung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 23 Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „ophthalmologische Untersuchung“ durch die Angabe „ROP-Screening“ ersetzt.
 - cc) Nummer 24 und die Fußnote 1 werden gestrichen.

- dd) Die Nummer 25 wird zu Nummer 24 und in Spalte „Datenfelder“ wird nach der Angabe „Frühgeborenen-Retinopathie“ die Angabe „(ROP)“ angefügt.
 - ee) Die Nummer 26 wird zu Nummer 25.
 - ff) Die Nummern 27 bis 31 werden gestrichen.
 - gg) Die Nummer 32 wird zu Nummer 26 und in Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „Bronchopulmonale Dysplasie“ durch die Wörter „Moderate oder schwere bronchopulmonale Dysplasie (BPD)“ ersetzt.
 - hh) Die Nummer 33 wird zu Nummer 27 und in Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „STATUSBPD²“ durch die Angabe „STATUSBPD¹“ ersetzt.
 - ii) Die Fußnote 2 wird zu Fußnote 1.
 - jj) Die Nummer 34 wird zu Nummer 28 und in Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „(NEC)“ durch die Wörter „(NEK) (Stadium II oder III)“ ersetzt.
 - kk) Die Nummern 35 bis 38 werden zu Nummern 29 bis 32.
5. In Anhang 2 der Anlage 3 wird die Angabe „Anlage 4“ jeweils durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
6. Anhang 3 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Anlage 4“ wird jeweils durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle 1 wird durch die folgende Tabelle 1 ersetzt:
„Tabelle 1 (Muster): Risikoprofil und Überleben der im Perinatalzentrum behandelten lebendgeborenen Kinder mit einem Geburtsgewicht < 1500 Gramm. Dargestellt sind die Daten des letzten Kalenderjahrs sowie die kumulativen Ergebnisse der letzten 5 Jahre. Die Angaben werden aus dem Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach DeQS-RL generiert und bezüglich der Todesfälle einer Validierung anhand des Datensatzes gemäß § 21 KHEntgG unterzogen (siehe Anhang 2 zur Anlage 3 der QFR-RL).“

	Letztes Kalenderjahr					5-Jahres-Ergebnisse ¹				
Entlassungs- jahr	[wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]					[wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]				
	1) Lebend- gebo- rene	2) Behandelt (ohne primäre Palliation oder ohne schwere oder letale angeborene Erkrankungen)	3) mit schweren oder letalen angeborenen Erkrankungen oder mit primärer Palliation	4) Behandelt (siehe Spalte 2) und überlebt	5) Behandelt und überlebt (siehe Spalte 4) ohne schwere erworbene Erkrankungen ²	1) Lebend- gebo- rene	2) Behandelt (ohne primäre Palliation oder ohne schwere oder letale angebore- ne Erkrankun- gen)	3) mit schweren oder letalen angebore- nen Erkrankun- gen oder mit primärer Palliation	4) Behan- delt (siehe Spalte 2) und überlebt	5) Behandelt und überlebt (siehe Spalte 4) ohne schwere erworbene Erkrankun- gen ²
Anzahl der Kinder <1500g Geburtsgewicht										
Aufschlüsselung nach Gestationsalter in vollendeten Schwangerschaftswochen (SSW, Anzahl)										
22+0 bis 23+6 SSW										
24+0 bis 25+6 SSW										
26+0 bis 27+6 SSW										

¹ Sofern 5-Jahres-Daten verfügbar sind, ansonsten Angaben auf der Grundlage von § 7 Absatz 5.

² Mit schweren erworbenen Erkrankungen sind ROP, NEK, IVH und BPD gemäß Tabelle 2 gemeint.

28+0 bis 29+6 SSW										
≥ 30+0 SSW										
Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht in Gramm (Anzahl)										
< 500 g										
500 bis 749 g										
750 bis 999 g										
1000 bis 1249 g										
1250 bis 1499 g										
Kinder < 1500 g Geburtsgewicht mit speziellen Risikofaktoren (Anzahl)										
Männlich; Anzahl										
Mehrlings- kinder; Anzahl										

”

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

- c) In Tabelle 3 wird die Angabe „(z.B. MDI < 70 im Bayley II, Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley III, IQ < 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ durch die Angabe „(z.B. Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley III, Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley IV, IQ < 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ und die Angabe „(z. B. MDI ≥ 70 im Bayley II, Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley III, IQ ≥ 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ durch die Angabe „(z. B. Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley III, Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley IV, IQ ≥ 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ ersetzt.

IV. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht für Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1“ wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte Nummer 3 „Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflegepersonen insgesamt¹“ wird gestrichen.
 - b) Die Spalten Nummer 4 bis 8 werden zu den Spalten Nummer 3 bis 7.
 - c) Die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen“ wird durch die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen¹“ ersetzt.
 - d) In Fußnote 1 wird die Angabe „Spalte 4“ durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt.
 - e) In der Legende wird die Angabe „Spalte 8“ durch die Angabe „Spalte 7“ ersetzt.
2. Die Tabelle „Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht für Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2“ wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte Nummer 3 „Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflegepersonen insgesamt¹“ wird gestrichen.
 - b) Die Spalten Nummer 4 bis 8 werden zu den Spalten Nummer 3 bis 7.
 - c) Die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen“ wird durch die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen¹“ ersetzt.
 - d) In Fußnote 1 wird die Angabe „Spalte 4“ durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt.
 - e) In der Legende wird die Angabe „Spalte 8“ durch die Angabe „Spalte 7“ ersetzt.

V. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 2 Nummer 47 Spalte „Ausfüllhinweise“ und Tabelle 3 Nummer 45 Spalte „Ausfüllhinweise“ wird jeweils die Angabe „Anzahl aller Schichten unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 15“ eingefügt.
2. In Tabelle 2 wird die Nummer 35 gestrichen und die Nummern 36 bis 72 werden zu den Nummern 35 bis 71.
3. In Tabelle 3 wird die Nummer 33 gestrichen und die Nummern 34 bis 69 werden zu den Nummern 33 bis 68.

VI. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V